Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. | No. XXXVI. | Luzern, den 13. December.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 1. December.

(Fortsetzung.)

Lacoste und Ackermann folgen ganz Kuhns Antrag, lezterer wünscht aber zu bestimmen in welchen Fällen man Pässe haben müsse. Erlacher stimmt auch Kuhn bei, glaubt aber man müsse diese Pässe von Eisen machen, wenn man sie für ein ganzes Jahr dauern lasse wolle. Herzog will bestimmen, daß das Geld welches die Ausfertigung der Pässe liefert, der Nation gehöre. Huber stimmt Kuhn bei, doch will er solche Pässe auf fünf Batzen setzen; er findet Herzogs Bemerkung als sich selbst verstehend überflüssig: noch wünscht er daß auch dieser § nur die Helvetier angehe, und daß Fremde nur Monatspässe erhalten. Nuce vertheidigt seine Erwägung, und stimmt übrigens Kuhn und Hubers lezter Bemerkung bei. Hammer stimmt zum Gutachten, will aber die Pässe drei Monate dauern lassen, und bestimmen daß man für Entfernung von mehr als drei Stunden von seiner Heimath Pässe haben müsse. Herzog beharret, der Deutlichkeit wegen auf seinem Antrag. Kuhn vereinigt sich mit Hubers lezterer Bemerkung, welche mit Kuhns und Herzogs Anträgen angenommen wird.

§ 2. Fierz will die Handwerksbursche hier ausnehmen, und stimmt übrigens dem § bei. Kuhn folgt Fierz. Huber will den ganzen § ausstreichen als überflüssig, weil für einen Paß der ein Jahr dauert, jedermann drei Batzen bezahlen kann. Custor stimmt mit einiger Modification Fierz bei. Herzog vertheidigt den § mit Fierzens Antrag. Carrard will statt diesem § einzig bestimmen, daß diejenigen welche die Pässe ausgeben, bei Beziehung ihrer Preise Rücksicht auf die Armuth nehmen dürfen. Nuce will wohl die Handwerksbursche auslassen, aber beharret auf dem übrigen Theil des §, weil durch Carrards Antrag Partheilichkeit entstünde. Huber vereinigt sich mit Carrard dessen Antrag angenommen wird.

§ 3. Herzog bemerkt daß für Pässe ins Ausland keine Zeit bestimmt werden kann. Legler folgt Herzogen und will keinen Unterschied zwischen den näher oder fern von den Gränzen wohnenden Bürgern machen. Nuce vertheidigt den §, weil die an den Gränzen wohnenden Bürger in beständiger Gemeinschaft mit den benachbarten äußern Gegenden stehen. Huber vertheidigt das Gutachten. Legler will höchstens bestimmen daß in den Gränzkantonen diese Pässe wohlfeiler seyen. Arb will diese Pässe für ein Jahr gültig, und mit drei Batzen bezahlen lassen. Huber bemerkt, daß man den auswärtigen Pässen keine Zeit bestimmen kann, und will nur erklären, daß die Regierung für die Gränzorte Erleichterungen zu geben berechtigt sey. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 4. Kuhn stimmt dem § bei, fodert aber daß er vor den 3 § gesezt werde. Regli will eine Ausnahme für die italiänischen Taglöhner machen, weil diese alle Jahre ins Ausland gehen. Legler glaubt diese Taxe sey zu hoch, er fodert daß man sie auf fünf Batzen herabsetze. Marcacci folgt Leglern, und will auch hier eine Ausnahme für die Armen machen. Kuhn vertheidigt den §, weil die Armen schon ausgenommen sind. Bourgeois folgt Leglern. Huber beharret auf dem Gutachten, und will höchstens die Taglöhner begünstigen, und sie nur fünf Batzen zahlen lassen. Kuhns und Hubers Anträge werden angenommen.

§ 5. Cartier fodert Durchstreichung dieses unnützen §. Suter folgt Cartier, weil man nicht überall schaden soll. Michel folgt, so auch Koch, weil dieses eine Art Weggeld abgebe, indem diese Pässe auf den Strassen oft unterschrieben werden müssen. Nuce beharret auf dem Gutachten, weil hier nur von besiegelter Bekräftigung der Pässe die Rede ist. Der § wird weggestrichen.

Die gestern erhaltene Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums über das Erziehungswesen, wird wieder vorgelesen, und mit Beifall aufgenommen.

Nuce fodert Verweisung dieser wichtigen Bothschaft an die Kommission über den öffentlichen Unterricht, und begehrt zugleich daß man sich mit Wiederherstellung desjenigen Erziehungsinstituts der weiblichen Jugend in Luzern beschäftige, welches die würdigen Bürgerinnen Ursulinerinnen bisher erhalten hatten: endlich begehrt er Niedersetzung einer Kommission, die die lebenslänglichen Gehalte der aus den Klöstern aus-

tretenden Geistlichen bestimme. Escher folgt der Verweisung dieser Bothschaft an die Kommission, und freut sich daß das Direktorium uns endlich auf diesen wichtigen Zweig der Staatsangelegenheiten aufmerksam macht, weil auf der guten Besorgung desselben die wahre Gleichheit und die wahre Freiheit beruht. Er stimmt Nuces Antrag bei, und fodert über denjenigen welcher das Luzerner Erziehungsinstitut betrift Dringlichkeit. Custor stimmt bei, und wünscht daß eine helvetische Universität errichtet, und dasjenige Geld dazu verwendet werde, welches nach Secretans Antrag jeder Repräsentant von seinem diesjährigen Gehalt dem Vaterland aufopfern soll. Die Bothschaft wird an die Kommission gewiesen.

Am 2ten December war keine Sitzung.

Grosser Rath, 3. December.

Präsident: Pellegrini.

Regli begehrt, daß B. Quadri als italiänischer Dollmetscher angestellt werde. Rosetti bezeugt, daß der vorgeschlagne Bürger nicht hinlängliche Fähigkeiten zu diesem Amt habe. Marcacci bittet, daß der vorgeschlagne Bürger wenigstens zur Probe angenommen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Haas beklagt sich über den Luzernerischen Werkmeister in Stein, daß er ihm bei dem Bau in dem Urselinerkloster nicht gehörig behülflich sey, und dadurch alle Arbeiten hindere; er begehrt Einladung an die Luzernerische Verwaltungskammer und Munizipalität, daß sie ihm die nöthigen Arbeiter und Materialien zur Beschleunigung des Baus an die Hand liefern, und wünscht zugleich den wissenschaftlichen Nationalinstituten in diesem Kloster Plaz geben zu können. Nuce fodert daß man der Verwaltungskammer anzeige, daß wann die Arbeiter nicht besser arbeiten, man aus andern Gegenden Arbeiter berufen werde. Huber folgt den Bemerkungen von Haas, begehrt aber daß eine Einladung an das Direktorium gemacht werde, durch die die Arbeiten im Urselinerkloster als dringlich vor allen andern den Vorzug erhalten, und bittet Haas seine Bemerkungen wegen wissenschaftlichen Nationalinstituten der hierüber niedergesezten Kommission mitzutheilen. Dieser Antrag wird angenommen.

Graf fodert für die Saalinspektoren zur Besoldung des Bureau 6000 Franken. Cartier und Gapani begehren, daß man nur 3000 Franken gebe. Schlumpf unterstüzt Graf, weil sonst sogleich wieder gefodert werden muß. Erlacher folgt Schlumpf und bemerkt daß die Repräsentanten auch bald wieder etwas Geld nöthig hätten. Grafs Begehren wird entsprochen.

Gysendörfer im Namen einer Kommission erklärt, daß die erste Rechnung der Saalinspektoren, über die ersten bezogenen 11000 Franken richtig befunden wurde, und räth daher zur Abnahme derselben an. Custor bestätigt diesen Antrag, welcher sogleich einmüthig angenommen wird.

Der Abschnitt des Organisationsgutachtens für den Obergerichtshof, welcher die Cassation der Kriminalrechtsfälle betrift, und welcher von der Commission neu umgearbeitet wurde, wird in Berathung genommen.

§. 62. In Kriminalkassationsfällen wird die eingesandte Prozedur dem öffentlichen Ankläger zu Abfassung seiner Conclusionen übergeben.

§ 63. Nachdem der öffentliche Ankläger seine Conclusionen eingegeben, so wird zuerst entschieden, ob die Procedur als vollständig oder zuläßlich anzusehen sey?

§ 64. Hierauf wird blos die Frage beurtheilt: ob Cassation statt habe?

§ 65. Ist dieses der Fall, so wird ferner entschieden, ob die Procedur und Sentenz, oder nur die Sentenz cassirt seyn soll?

§ 66. Im ersten Fall wird die Procedur von neuem instruirt, im leztern hingegen wird dieselbe nur revidirt, und frisch beurtheilt.

§ 67. In beiden Fällen aber wird die Procedur an das nächstgelegene Kantonsgericht zur nöthigen Untersuchung gewiesen.

§ 68. Die Criminalcassations-Sentenzen werden nur generaliter motivirt. Die nähern Motiven werden in dem Schreiben an das Kantonsgericht, wohin die Procedur überwiesen wird, beigefügt.

§ 69. Sowohl in Criminal- als Civilcassationsfällen muß die Sentenz entweder ganz oder gar nicht cassirt werden.

§ 70. Desgleichen versteht es sich, daß in beiden Cassationsfällen nur die Oberrichter allein urtheilen.

Die fünf ersten Paragraphen vom 62. bis 66. werden sogleich genehmigt.

§ 67. Cartier will daß der Rechtsfall wieder dem gleichen Gericht übergeben werde, dessen Urtheil cassirt wurde. Huber bemerkt daß es wider alle Grundsätze wäre, wieder den gleichen Richter zur zweiten Beurtheilung zu wählen, und ihn also vielleicht zu zwingen wider seine Ueberzeugung zu handeln. Kuhn folgt Hubern, weil durch die Cassation das Gericht, dessen Urtheil cassirt wurde, zum Theil selbst Parthei wird, und also nicht weiter als Richter gebraucht werden darf. Cartier beharret auf seinem Antrag, weil noch nicht alle Kantone die gleichen Gesetze haben, und also nicht ein anderes Kantonsgericht über ihm unbekannte Gesetze urtheilen kann. Secretan unterstüzt den §, weil durchaus kein Richter welcher schon geurtheilt hat, und dessen Urtheil unrichtig erfunden wurde, wieder in der gleichen Sache zum Richter gemacht werden kann: zudem bemerkt er, daß

in Helvetien bis jezt keine andern Criminalgesetze vorhanden waren, als die gräßliche, hochpeinliche carolinische Halsgerichtsordnung. Cartier zieht seinen Antrag zurük, und der § wird angenommen.

Die drei folgenden Paragraphen dieses Abschnitts werden angenommen.

In dem an die Kommission zurükgewiesenen Abschnitt, der die Staatsverbrechen betrift, (siehe Republikaner II. p. 200), wird nach dem neuen Gutachten nichts abgeändert, und derselbe nun ohne Einwendungen ganz angenommen.

Der folgende Abschnitt, welcher die Anklagen gegen Volksrepräsentanten oder Direktoren betrift, wird in Berathung genommen (siehe Republikaner I. p. 835.)

Die drei ersten Paragraphen von 59 bis 61 werden ohne Einwendungen angenommen.

Statt der vier folgenden Paragraphen des ersten Gutachtens schlägt die Kommission folgende neue Paragraphen vor, welche ebenfalls einmüthig angenommen werden.

§ 86 Nachdem dem obersten Gerichtshof sämmtliche von dem grossen Rath eingekommene Acten vorgelesen worden, werden solche dem öffentlichen Ankläger zugestellt, um mit möglichster Beschleunigung dem obersten Gerichtshof vorzutragen ob:

a. mehrere Acten zur Verification der gegebenen Anzeige oder andere zur Constatirung des Facti nöthige Gegenstände eingeholt werden sollen, und dann

b. um einen Entwurf der an den Beschuldigten bei dem Präcognitionsverhör vorzulegenden Fragen einzugeben.

§ 87. Wenn der erste Vortrag des öffentlichen Anklägers zur Vervollständigung der eingekommnen Actenstücke dem Obergerichtshof nicht hinreichend schiene, so steht es dem Obergerichtshofe frei, die erforderliche Ergänzung von sich aus zu befehlen.

§ 88. Zu welchem Ende das Direktorium aufgefodert wird, alle nöthigen Maaßregeln zu ungesäumter Herbeischaffung der verlangten Actenstücken, und übrigen allenfalls nöthigen Gegenständen vorzukehren.

§ 89. Desgleichen ist dem Tribunal unbenommen, den von dem öffentlichen Ankläger vorgelegten Fragen, nach geschehener Prüfung, zu mehrerer Erläuterung selbst eigne Fragen beizufügen

§ 90. Hierauf wird der Angeschuldigte durch eine schriftliche und versiegelte Citation auf den folgenden Tag vor den Obergerichtshof zum Präcognitionsverhör beschieden. Dem Weibel, der diese Citation wovon ein Doppel ad Protocollum genommen wird, angelegt, muß ein Empfangschein von dem Beschuldigten oder den Seinigen ausgestellt werden.

§ 91. Am Tage der Erscheinung wird der Beschuldigte in Gegenwart sämtlicher Oberrichter einzig nach den gutbefundenen Fragen sitzend vernommen; welche Fragen von dem öffentlichen Ankläger an ihn gestellt werden.

§ 92. Das aufgenommene Präcognitionsverhör soll von dem öffentlichen Ankläger und dem Beschuldigten unterschrieben werden.

§ 93. Der öffentliche Ankläger, dem dieses Präcognitionsverhör zugestellt wird, zieht hierauf seine Conclusionen, ob Anklage gegen den Beschuldigten statt habe, oder nicht?

§ 94. Die Conclusionen des öffentlichen Anklägers werden alsdann abschriftlich dem Beschuldigten nebst einem Doppel des Präcognitionsverhör und einer Abschrift der ihm bisher noch nie mitgetheilten Aktenstücken, in sofern er solche begehrt, zugestellt, und 3 Tage zu Eingabe seiner schriftlichen Vertheidigung bestimmt.

§ 95. Wann die Vertheidigung eingekommen, so werden sammtliche diese Schriften dem O. G. H. vorgelegt und abgelesen. Hierauf entscheiden die Oberrichter: Ob die Anklage gegen den Beschuldigten statt habe.

§ 96. Carrard weiß nicht warum das heimliche Stimmenmehr statt haben soll, um zu entscheiden ob Anklage statt habe oder nicht; er glaubt dieß sey der Cabale und den gefährlichsten Intriguen die Thore geöfnet, besonders da vorher Berathung über diese Frage statt hatte, wodurch also die Privatmeinung eines jeden Richters schon bekannt wurde; er fodert daher, daß wohl die Entscheidung in geschloßner Sitzung nicht aber durch geheimes Stimmenmehr geschehe; noch behauptet er, daß der 60 und 62 § der Konstitution, nur die Berathung in den gesezgebenden Räthen nicht aber diejenige in dem Obergerichtshof angehen, und also nicht als Gründe wider seine Meinung aufgestellt werden können. Huber glaubt, dieses Reglement müsse dem Geiste der Konstitution getreu bleiben, und dieser fodre heimliche Abstimmung ohne Ausnahme über solche Anklagen, und wo unsre Konstitution nicht deutlich sey, können wir die französische Konstitution zum Muster nehmen, und diese fodert ebenfalls heimliches Abstimmen über die ganze Beurtheilung solcher Anklagen; übrigens glaubt er sey das heimliche Abstimmen der Intrigue weit weniger günstig, als die öffentliche Abstimmung, und daher vertheidigt er das Gutachten der Kommission. Carrard beharret auf seiner Behauptung, daß der 60. § der Konstitution nur die Berathung in den Räthen selbst angehe; das Beispiel Frankreichs würde er gerne annehmen, wann wir die Geschworengerichte hätten, welche ein so sicherender Wall für die Unschuld sind, und die dort statt haben; überdem ist er immer überzeugt daß die Leidenschaften weit freiern Lauf im geheimen Abstimmen haben, als da wo das Beispiel der übrigen Richter, und das Urtheil des Publikums die nöthigen Schranken der Intrigue setzen; er beharret also auf seinem ersten Antrag. Koch erklärt sich für das Gutachten, weil der 60. § sich mit

seinem Gesez nach dem 58. § vorfindet, wo schon von dem Obergerichtshof in dieser Behandlung die Rede ist, wodurch offenbar der 60 § allgemein für die ganze Behandlung dieser Prozesse gesezlich gemacht wird: neben diesem entscheidenden Umstand aber, ist offenbar der Cabale mehr Begünstigung verschaft, wenn man nicht heimlich abstimmen darf, und die menschlichen Schwachheiten vertragen sich mehr mit dem heimlichen Abstimmen, als mit dem öffentlichen; daher stimmt er dem Gutachten bei. Cartier beruft sich auf den 59 § der Constitution, welcher entscheide daß die Heimlichkeit nur die gesezgebenden Räthe angehe, und da sich im öffentlichen Stimmen eher der Richter scheut wider die Gerechtigkeit zu sprechen, so folgt er ganz Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

Kuhn begehrt, daß man auf den Fall, daß der Angeklagte nicht erscheinen würde, folgenden § noch festsetze: „Wann der Angeklagte auf die Vorladung nicht erscheint, oder seine schriftliche Vertheidigung nicht einsendet, so urtheilt der Obergerichtshof auf die in Handen habenden Akten hin." Dieser Antrag wird angenommen.

Die folgenden §§ vom 67 an bis zum 86 werden unverändert sogleich angenommen.

Die Kommission schlägt vor nach dem 67 § folgenden beizufügen: „Desgleichen wenn entschieden „wird, daß keine Anklage statt habe, so soll solches „den gesezgebenden Rathen angezeigt werden." — Nach dem 79 § schlägt die Kommission folgenden neuen § vor: „Alle Informationen geschehen in Gegenwart „des öffentlichen Anklägers und des Vertheidigers, „die der Zeugen aber in Abwesenheit des Beklagten, „allfällig nöthige Confrontationen jedoch ausgenom„men." Die beiden Antrage werden einmüthig angenommen.

§ 86. Carrard fodert, daß hier so wie bei der ersten Frage die Abstimmung nicht durch geheimes Stimmenmehr geschehe; dieser Antrag wird theils für diesen, theils für die übrigen §§ dieses Abschnitts angenommen.

Die 4 folgenden §§ werden sogleich genehmigt.

Die Commission trägt darauf an, statt des 91 § des ersten Gutachtens folgende §§ festzusetzen: „§ a. „Nach vorhergegangner Berathschlagung entscheidet „das Stimmenmehr zuerst die Frage, ob das Verge„hen mit dem Tode bestraft werden soll oder nicht." „§ b. Um eine Todesstrafe zu erkennen, wird ein „Stimmenmehr von zwei Drittheilen erfodert." Dieser Antrag so wie auch die beiden übrigen §§ werden angenommen.

Kuhn begehrt zufolge des Grundsatzes der Rechtspflege, daß in einer Sache nur ein Richter statt haben könne, die Beifügung folgender §§: „§ a. Wann „neben dem Angeschuldigten, wegen des nemlichen „Verbrechens noch andere Mitbeschuldigte vorhanden „sind, die nicht Mitglieder der gesezgebenden Rathe „oder des Direktoriums wären, so sollen auch diese „von dem Obergerichtshof in den nemlichen Formen „beurtheilt werden. § b. Jedoch kann gegen derglei„chen Mitbeschuldigte in wichtigen Fällen ein Vor„führungs- und Verhaftsbefehl noch vor Untersuchung „der Frage verfügt werden, ob eine Anklage gegen „sie statt habe." Dieser Vorschlag wird angenommen.

Cartier begehrt, daß eben so wie öffentliche Ankläger laut der Konstitution statt haben sollen, beim Obergerichtshof zum Trost der Armuth und Schwachheit, auch ein öffentlicher Vertheidiger erwahlt und vom Staate bezahlt werde. Kuhn stimmt Cartier ganz bei, und bezeugt, daß er bei Entwerfung des Civilprozeßgangs hierauf Rücksicht nehmen und darauf antragen werde, bei jedem Kantonsgericht einen öffentlichen Vertheidiger anzustellen. Zugleich zeigt er an, daß die Rechtspflege durchaus die Lücke ausfüllen muß, die die Konstitution läßt, indem sie kein Geschworen Gericht bestimmt: Er würde hierüber schon ein Gutachten vorgelegt haben, wenn man nicht die Basis seines Entwurfs dadurch umgeworfen hätte, daß man den Grundsaz festsezte „es sollen keine Frie„densgerichte, aber in jeder Urversammlung ein Frie„densrichter seyn", denn er wollte die Friedensrichter zur ersten Untersuchung in den Criminalfallen benutzen; da nun aber jedes Dorf einen Friedensrichter haben soll, so werden diese nicht fähig genug seyn, um solche wichtige Gegenstande übernehmen zu können.

Die von Secretan vor 6 Tagen gemachte Motion, von dem dießjährigen Gehalt der Gesezgeber 50 Dublonen in Rücksicht der gegenwärtigen Lage der Republik, auf den Altar des Vaterlandes zu legen, wird in Berathung genommen. Nüce stimmt von ganzem Herzen diesem Antrag bei, indem er gerne persönliche Aufopferungen macht, wann es vom Vaterlande die Rede ist. Huber glaubt vor allem aus unser System von Besoldungen vertheidigen zu müssen: Er denkt man dürfe doch annehmen, daß die Stellvertreter des Volks bei ihrem wichtigen Amte müssen bürgerlich leben können, und wenn man dieses nur in einem mäßigen Maaßstab aufzählt, so wird sich finden, daß neben dem Unterhalt, den Repräsentanten nichts übrig bleibt, da doch viele aus uns sind, die, wenn sie bei ihren vorherigen Berufsarten geblieben waren, neben ihrer Unterhaltung noch etwas wichtiges auf die Seite für ihre alten Tage hatten legen können: Aber, sagt man, es sind zu viel solcher Repräsentanten und daher kosten sie die Republik zu viel: könnte ich aber zum Volk unmittelbar sprechen, so würde ich dasselbe dringenst warnen, ja unsre Zahl nicht zu verringern, sondern in dieser Rücksicht dem Geist unsrer Verfassung treu zu bleiben, welche fodert, daß jeder Art Bürger in der Gesezgebung seyen, damit Bürger eines jeden Standes und eines jeden Berufs zu den Gesetzen ja und nein sagen können; und wann wir dem Volk aufzahlen, was die vorigen Regierungen theils öffentlich, theils

heimlich das Volk gekostet haben, wahrlich so kann es nicht mehr finden, daß die jezige Regierung zu viel koste. Allein dieser Zwekmäßigkeit unsrer Besoldungen ungeachtet, fodert jezt das Vaterland ein Opfer von uns, und folglich sollen wir, die ihm nicht nur ein Opfer, sondern alles was wir haben und selbst unser Leben schuldig sind, mit Freude entsprechen, und daher stimme ich dem Antrag Secretans bei.

Herzog erinnert, daß er bei Bestimmung der Besoldungen für eine geringere Summe als festgesezt wurde, gestimmt habe, und daß man ihm also nicht Habsucht vorwerfen könne, wann er nicht für Secretans Antrag stimme, indem er glaubt, mau könne kein freiwilliges Opfer fürs Vaterland durch ein Gesez bestimmen: er will weit lieber die Besoldungen gesezlich herabsetzen oder will wirklich eine freiwillige Steuer vornehmen und trägt auf eine Kommission an, die untersuche ob es der Fall sey die Besoldungen zu verringern oder nicht. Akermann glaubt, die Summe, welche das Vaterland durch Secretans Antrag gewinnen würde, wäre unbedeutend, und unsre bloßen Unterhaltsbedürfnisse erfodern unsre Besoldungen; daher wann das Vaterland wirklich mehr Bedürfnisse hat, so lege man nur einige Kreutzer mehr aufs Tausend auf die reichen Leute und gehe also zur Tagesordnung über diesen Antrag! ist einst wirklich Noth vorhanden, so wollen wir dann gerne mehr als die gefoderte Summe aufopfern!

Kuhn: Wann es in diesem Augenblicke um die Herabsetzung unserer Besoldungen zu thun wäre, so würde ich nicht zu derselben stimmen können. Ich habe mit meinen Bedürfnissen, mit meinen Aufopferungen gerechnet, und gefunden, ich sey nicht zu hoch bezahlt.

Aber es wird vorgeschlagen, dem Vaterland ein Opfer zu bringen. Ich werde mit meinem Genusse rechnen, und finden, daß ich es geben kann. Ich thue es gern, weil ich nie anstehe, wenn ich die Stimme des Vaterlands höre.

Man wirft mir ein, das Vaterland befinde sich nicht im Falle, ein solches Opfer zu begehren, und die Majorität der gesezgebenden Rathe habe kein Recht, der Minorität dasselbe aus dem Sacke zu erkennen.

Aber stehen denn nicht Oestreichs Heere auf unsern Grenzen? Habt ihr nicht unsre junge Mannschaft aufgerufen zur Vertheidigung des Vaterlands herbeizueilen? Und wann ihr dieses grosse Opfer von ihnen fordern könnet, so frage ich euch, ob ihr dann das Recht nicht habet, von uns die Darbringung eines kleinern Opfers zu begehren?

B. R. ich habe die Thränen vieler meiner unglüklichen Brüder gesehen. Ich kann bei denselben nicht ungerührt bleiben. Ich glaube es sey der Zeitpunkt zu helfen, sobald einer unsrer Brüder unsrer Hülfe bedarf.

Ich stimme also mit Freuden dem Antrage des Bürger Secretans bei. Ich bedaure, daß ich nicht reich bin, und dem Vaterlande nicht meine ganze Besoldung anbieten kann. Ich bedaure aber noch mehr, daß ich in diesem Augenblicke an dieser Stelle bin, und deßwegen nicht an die Grenze eilen darf, um dort mit Aufopferung meines Bluts und Lebens, die Grundsatze der Freiheit und Gleichheit zu vertheidigen, die ich geschworen habe. Ich stimme zum Antrag.

Cartier stimmt ganz Herzog bei, und fodert in dieser Rüksicht Tagesordnung. — Ruf zum Abstimmen — Ruf ums Wort von allen Seiten. — Die Mehrheit will abstimmen! und man geht zur Tagesordnung!

Man fodert daß Herzogs Antrag, eine Kommission über Verminderung unsrer Besoldungen niederzusetzen, ins Mehr gesezt werde. Koch bemerkt, daß es dem 12 § der Konstitution zuwider ist, die einmal bestimmten Besoldungen zu vermindern. Carrard bemerkt, daß wir unsre Besoldungen nicht diesem 12 § der Konstitution gemäß bestimmt haben, weil sie nicht in Früchten bestimmt wurden und fodert also eine Commission über die Besoldungen. Secretan stimmt Carrard bei, und glaubt die Versammlung sey deßwegen zur Tagesordnung über seinen Antrag gegangen, weil er nur ein augenblitliches Opfer vorschlug: nun hoft er also, werde man sich diesem neuen Antrag nicht widersetzen, denn unser Vaterland ist arm, und diesem nach sollen wir uns fügen. Gmür fodert Abstimmung, welche angenommen und durch dieselbe auch dieser neue Antrag für Besoldungsverminderung verworfen wird.

Das Direktorium fodert, daß der Zeitpunkt für die Einführung des Stempelpapiers bis auf den 1. Jenner 1799 verlängert werde. Diesem Begehren wird einmüthig entsprochen.

Das Direktorium fodert für Errichtung der ersten helvetischen Legion 300,000 Franken an das Kriegsministerinm. Diesem Begehren wird mit Dringlichkeitserklärung sogleich entsprochen.

Das Direktorium übersendet eine Bothschaft, welche freie Verfügung über einige Nationalwaldungen zu Unterstützung der Brandbeschädigten des Distrikts Stanz fodert. (Diese Bothschaft ist im 34sten Stük des Republikaners abgedrukt).

Herzog fodert, daß man auch diesem Begehren sogleich mit Dringlichkeit entspreche. Ruce folgt und wundert sich, daß diese Bothschaft erst heute erscheine. Herzogs Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Abschnitt der Munizipalitätsausgaben in dem Munizipalitätsbeschluß verworfen hat, so wird derselbe der Commission zur Umarbeitung zugewiesen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Commite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Huber im Namen einer Commission ein neues Gutachten über Anlegung einer Bibliothek und eines Archivs für

die gesezgebenden Räthe vor. Auf Kuhns Antrag wird dieses Gutachten für 2 Tag aufs Büreau gelegt.

Huber legt noch einen zweiten Rapport über die Anlegung dieser Nationalbibliothek vor, welcher ebenfalls aufs Büreau gelegt wird.

Das Direktorium fodert in einer Bothschaft Entscheidung, ob verschiedne Nationalgüter im Kanton Wallis, welche von der Confiscation des vor einigen Jahren seiner patriotischen Gesinnungen wegen hingerichteten B. Guillot, sogleich einem vom frankischen Commissär Rappinat herrührenden Befehle gemäs, an einen Erben dieses Guillot, der in frankischen Diensten ist, abgetreten werden müssen, oder ob der Gegenstand dem Antrag der Verwaltungskammer von Wallis gemäß, noch vorher untersucht werden solle.

Rüce bezeugt, daß die Sache des B. Guillot, der in französischen Diensten steht, nicht so klar ist, wie er es sich vorstellt; die Frage ist, ob Guillot ein verfolgter Patriot sey oder nicht, und daß er dieses wie jeder andere verfolgte Patriot vor Gericht suchen müsse, versteht sich von selbst; zudem soll die erste Entschädigungsfoderung 100,000 Franken gewesen und nun bei näherer Untersuchung auf 22000 Franken herabgeschmolzen seyn; da nun Guillot nicht als französischer sondern als Schweizerbürger seine Foderung zu machen hat, und da wir nicht auf die Unterschrift eines französischen Commissars hin handeln sollen, so begehrt er, daß Guillot so wie die übrigen verfolgten Patrioten behandelt werde. Indermaten stimmt ganz Rüce bei. Perighe dankt Rüce für die Erklärung dieser Sache und stimmt ihm bei, weil Guillot nicht als Patriot enthauptet wurde. Lacoste stimmt Rüce bei, doch wünscht er eine Untersuchungscommission. Rüce widersezt sich einer Commission. Cartier unterstüzt Lacoste, welchem auch Kuhn beistimmt, der auch die Criminalakten dieses Prozesses einfodern will. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Koch, Debons und Rellstab.

Hämeler erhält auf Begehren für 14 Tage Urlaub.

Die helvetischen Bürger aus Bündten.

Die im 197 und 204ten Stük des Republikaners (Band I) abgedrukten: Zuschrift der Bündtner Patrioten an das frankische Direktorium; und: Die geflüchteten Bündtner Patrioten vor den gesezgebenden Rathen der helvetischen Republik — haben nachfolgende Aktenstücke veranlaßt, die wir heute nur historisch mittheilen, und uns aller Anmerkungen enthalten wollen.

1.

Unser freundlich willig Dienst und Gruß, samt was wir Ehren, Lieben und Guts vermögen anvor.

Hochgeachte, Hoch und Wohledelgeborne, Gestrenge, Fürsichtige, Hoch und Wohlweise, insonders Hochgeehrte Herren, getreue liebe Bundesgenossen!

In diesem Augenblicke wird uns ein Schreiben von Sr. Hochwohlgebohren, dem k. k. Hrn. Geschäftsträger, Freiherrn von Cronthal eingehändigt, und wir eilen solches unverweilt Euch, denen herrschenden Räthen und Gemeinden, zu Eurer Kenntniß, reifer Ueberlegung und angemessener schuldigsten Rüksicht mitzutheilen. Womit wir, unter Erlassung in des Allmächtigen Obhut geharren.

Unsrer insonders Hochgeehrten Herren,
getreuen lieben Bundesgenossen!

Gegeben in Chur den 24 Nov. 1798.

Dienstwilligste
Die Häupter, Landes und Bundesobersten u. Kriegsräthe des Freistaats der drei Bündte.

2.

Schreiben Ihrer Hochwohlgebohren, des k. k. Geschäftsträger, Freiherrn von Cronthal, an den Kriegsrath unter dem 23 Nov. 1798.

Hochwohlgebohrne, mächtige Herren!

Ich bin überzeugt, daß Eure Weisheiten es sich selbst angelegen seyn lassen, die Ehrs. Gemeinden über jene unverschamte und lügenhafte Ausdrücke aufmerksam zu machen, deren sich Zschokke in öffentlichen Schriften bedient, welche durch den schweizerischen Republikaner im 197 Stük vom 17 Okt. und im folgenden 204 St. bekannt geworden sind.

Da aber in diesen Schriften auch solche Ausdrücke vorkommen, die jenen Gesinnungen gerade zuwider sind, von welchen mein allerhöchster Hof, diesem löbl. Freistaat eben jezt so ausgezeichnete Beweise darbietet, und da es für diesen Freistaat eine Schande ist, daß ein solcher Mann, von selben das Bündnerrecht, gleichsam zur Belohnung seiner Verdienste, erhalten hat, so schmeichle ich mir, daß die Ehrs. Gemeinden sich gegen diese Ausdrücke des Zschokke auf eine solche Art äussern werden, die sowohl in als ausser dem Lande genugsam beweisen wird, in welchem Grade sie einen solchen Mann und seine lügenhaften Schriften verabscheuen und mißbilligen.